

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Datronik Laser & Automation Solutions GmbH & Co.KG

1) Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Datronik an den Besteller werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder von diesen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Datronik nicht an, es sei denn, Datronik hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Leistungsbedingungen von Datronik gelten auch dann, wenn Datronik in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen zwischen Datronik und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Vertragsparteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 1.3 Auf Geschäftsbeziehungen zwischen Datronik und ihren Bestellern finden die derzeit gültigen Einkaufsbedingungen von Datronik, die nicht Bestandteil dieser Lieferbedingungen sind, Anwendung.
- 1.4 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2) Angebot/ Bestellung/ Auftragserteilung

- 2.1 Angebote der Datronik sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend.
- 2.2 Erteilte Bestellungen seitens des Bestellers sind für diesen bindend und gelten mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Datronik als angenommen.
- 2.3 Der Eingang von Datensätzen auf elektronischem Wege ist nicht gleichbedeutend mit einer Bestellung durch den Besteller. Erst mit einem von Datronik versandten Angebot, einer Bestellung durch den Besteller und einer anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch Datronik kommt ein Vertrag zustande.
- 2.4 Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende und umfassende Beschreibung der von Datronik zu erbringenden Leistungen, insbesondere ist sie Grundlage der technischen Leistungsmerkmale, technischen und kaufmännischen Details sowie der Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen.
- 2.5 Die vom Besteller vor Auftragserteilung der Datronik übergebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dgl., sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes. Auf jedwede, nachträgliche Änderung hat der Besteller bei seiner Bestellung Datronik hinzuweisen.
- 2.6 Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot des Verkäufers, Alle Verkaufsunterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen ,Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.7 Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt werden oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Besteller hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Besteller den Lieferanten von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Lieferanten freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyrights, Warenzeichen oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.
- 2.8 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftritt.

3) Unterlagen/Muster/Zeichnungen

- 3.1 Soweit Datronik seinen Angeboten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle u. dgl. beifügt, behält sich Datronik die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 3.2 Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behält sich Datronik vor.
- 3.3 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für Datronik nicht verbindlich.

4) Kaufpreis

- 4.1 Der Kaufpreis soll der vom Verkäufer genannte Preis sein.
- 4.2 Nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Warenpreis in der Art anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie z.B. Währungsregularien, Wechselkursschwankungen, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.
- 4.3 Soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Besteller schriftlich vereinbart oder im Angebot nicht anders angegeben ist, sind alle die vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis „ex works“ genannt. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 4.4 Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, welche der Besteller zusätzlich an den Verkäufer zahlen muss.

5) Termine/Lieferungen/ Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit auf der Rechnung keine anders lautenden Zahlungsbedingungen angegeben sind, hat der Käufer den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten.
- 5.2 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung oder Scheckzahlung erfolgen. Wechsel werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 5.3 Falls der Besteller seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf der Verkäufer – ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl:
 - den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Besteller aussetzen; oder
 - den Besteller mit Zinsen auf den nichtgezahlten Betrag belasten, die sich auf 7% p.a. über dem jeweiligen Bezugzinssatz der Europäischen Zentralbank belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur geringer Schaden entstanden ist
- 5.4 Werden Datronik nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Zahlungsanspruch gefährdet wird, so ist Datronik berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und die eigene Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb einer von Datronik gesetzten Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, ist Datronik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teillieferungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Hiervon unberührt bleiben die weiteren, Datronik kraft Gesetzes zustehenden Rechte.
- 5.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Datronik anerkannt sind, wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

6) Termine/ Lieferungen

- 6.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Beistellungen von Informationen und/oder Material rechtzeitig zu veranlassen.
- 6.2 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung/Leistung „ab Werk“ vereinbart. Ist Datronik verpflichtet, die Lieferung/Leistung anders als „ab Werk“ zu erbringen, so ist der Kunde zur rechtzeitigen Durchführung notwendiger Vorarbeiten und Vorbereitungen verpflichtet, die die vereinbarte Art des Versandes sicherstellen.
- 6.3 Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, darf der Verkäufer bis zu 3% mehr oder weniger der Warenmenge anliefern, ohne seinen Kaufpreis angleichen zu müssen, und es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.
- 6.4 Schadenersatz wegen Nichterfüllung darf der Besteller nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn seitens des Verkäufers durch einfaches Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.
- 6.5 Wenn der Besteller sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers vornehmen. Auf Wunsch des Bestellers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Bestellers versichern.

7) Verpackung/Versand/Gefahrübergang

- 7.1 Datronik verpackt die Ware nach jeweiligem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Bestellers.
- 7.2 Der Versand durch Datronik erfolgt nur, wenn er ausdrücklich vom Besteller gewünscht wird. Der Versand und Transport erfolgt, soweit nicht anders vereinbart ist, für Rechnung und Gefahr des Bestellers nach bestem Ermessen von Datronik.
- 7.3 Datronik versichert in diesem Fall die Fracht auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Die Gefahr für die fertiggestellte Ware geht auf den Besteller auch dann über, wenn die Ware versandbereit steht, aber ohne Verschulden von Datronik nicht versandt werden kann.
- 7.4 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware wird auf den Besteller wie folgt übergehen:
 - soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Besteller sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet.
 - soweit die Ware an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird („ ex works“, Incoterms 2000) in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Besteller darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

8) Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, bleiben die Liefergegenstände Eigentum von Datronik (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Datronik aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen.
- 8.2 Der Verkäufer hat das Recht, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, solange Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist.
- 8.3 Alle Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Datronik vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Datronik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Datronik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller Datronik anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für Datronik. Für die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- 8.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller Datronik unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Besteller. Sofern der Besteller dieser Informationspflichten nicht nachkommt, so haftet der Besteller für den hieraus entstehenden Schaden.
- 8.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

9) Gewährleistung/Haftungsausschluss

- 9.1 Der Besteller muss die Ware im Sinne der §§377 und 378 HGB untersuchen und etwaige Rügen spätestens innerhalb einer Woche nach Übergabe der Ware oder Abnahme der Lieferung schriftlich zu erheben. Die durch die Rüge entstandenen Kosten der Nachprüfung von Datronik wird der Besteller ersetzen, wenn sich herausstellt, dass die Lieferung oder Leistung keine Rüge enthält, für den eine Gewährleistung der Datronik besteht.
- 9.2 Wurde eine Abnahme vereinbart und durchgeführt, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können. Dies gilt entsprechend, wenn Datronik und der Besteller Probeläufe der gelieferten Anlagen und Maschinen zum Zwecke der Abnahme durchgeführt haben.
- 9.3 Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, Spezifikationen enthält und, bei vom Besteller vorgegebenem Design, keine Designfehler enthält und den Wünschen des Bestellers entspricht.
- 9.4 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.
- 9.5 Die Haftung des Verkäufers wird unter folgenden Bestimmungen übernommen:
- für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückzugehen, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.
 - der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist.
 - die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Verkäufer gegenüber die Verantwortung.
- 9.6 Diese Gewährleistung übernimmt keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.
- 9.7 Eine Haftungsfreizeichnung des Verkäufers gilt nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 9.8 Der Besteller darf Ersatzgüter verlangen, oder die Reparatur oder einen Preisnachlass, wenn dies im konkreten Einzelvertrag entsprechend festgelegt ist.
- 9.9 Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und dem Verkäufer mitgeteilt wird, ist der Verkäufer zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung berechtigt. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
- 9.10 Die vorstehenden Absätze und diese Liefer- und Leistungsbedingungen enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung der Datronik für die Lieferungen, Leistungen und Pflichten aus der Bestellung und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend machenden Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, wie zum Beispiel aus Produktionsausfällen des Bestellers oder seiner Kunden, aus. Datronik haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Diese sowie jede weitere Haftungsbegrenzung in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Datronik.

10) Höhere Gewalt

- 10.1 Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die Datronik nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Unruhen, kriegerischer Auseinandersetzungen, Aufstand, Embargo, Beschlagnahme oder Einschränkungen des Energieverbrauchs, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von Datronik eintreten.
- 10.2 Datronik wird den Besteller unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen. Dauert die Störung länger als drei Monate, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sofern nicht die erbrachten Teillieferungen und –leistungen für den Besteller unverwendbar sind.
- 10.3 Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, hat er Datronik die aufgewendeten Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

11) Geheimhaltung

- 11.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse die er von oder über Datronik erfahren hat, streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Datronik keine Informationen, Dokumente/Dokumentationen, Programmbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

12) Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Bestellauftrages oder dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz des Verkäufers einverstanden.
- 12.3 Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Besteller zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.